

ren Anmerkungen zum Geld-, Banken- und Börsenrecht (Bd. I, 377) etwa führen den Leser kaum weiter. Inhaltlich Verwickeltes ist auf so engem Raum oft nicht deutlich vorstellbar: So erfährt der Leser über die national-rechtlichen Hintergründe der Sabbatino-Entscheidung (Bd. I, 266) sowenig wie von den vielfältigen Zielen sowie internationalen und nationalen Vorschriften über die wirtschaftlich sehr bedeutsame Vergabe öffentlicher Aufträge (Bd. II, 118).

Trotzdem ist das Ziel des Autors (Bd. I, vii), ein Handbuch bereitzustellen, gut erreicht: Wer zu wichtigen Institutionen des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts anfängliche Auskunft sucht, wird die beiden Bände mit Gewinn benutzen; ein Sachgebiet läßt sich mit Hilfe der durchweg reichlichen Schrifttumshinweise weiter erschließen.

Wolfgang Kessler

Kay Hailbronner

Entwicklungstendenzen des Wirtschaftsvölkerrechts

Universitätsverlag Konstanz GmbH., 1983, 64 S.

Hailbronners erweiterte Konstanzer Antrittsvorlesung vom Februar 1981 gibt auf 32 Textseiten eine lesenswerte Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Wandlungen im Wirtschaftsvölkerrecht, die dem Interessierten durch einen reichhaltigen Anmerkungsapparat Zugang zu Einzelproblemen eröffnet. Seine tour d'horizon macht deutlich, daß der Völkerrechtsordnung in zunehmendem Maße Aufgaben gestellt sind, die mit den traditionellen Instrumentarien des Wirtschaftsvölkerrechts, dem bilateralen Vertrag, nicht bewältigt werden können. Die Rolle internationaler Organisationen, die – bislang im Ergebnis noch fast völlig offene – Diskussion um die juristischen Eckpfeiler einer neuen Weltwirtschaftsordnung, das neue Seerecht, Verhaltenskodizes für transnational tätige Unternehmen, das Phänomen von »Rechtsnormen«, die nicht »rechtlich« verbindlich sein sollen – alles dies wird in Hailbronners Szenario angesprochen und in einen Zusammenhang gebracht. Im Hinblick auf die Offenheit der deutschen Verfassungsordnung für völkerrechtliche Einwirkungen warnt der Autor abschließend vor einer Unterwerfung der prägenden grundgesetzlichen Normen unter ein möglicherweise entstehendes neues Wirtschaftsvölkerrecht, das – wie in anderen Bereichen des Völkerrechts auch – oft nur auf scheinbare Konsensen beruht: Dem »Mehrheitswillen eines Weltgesetzgebers« (S. 37) sollte das Grundgesetz nicht ausgeliefert werden.

Philip Kunig